

Statuten des Vereins „Energypeace“

§1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Energypeace“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Mureck/Steiermark. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf den Bereich der Republik Österreich.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet
- (2) Der Verein hat den Zweck, Informationen über notwendige Maßnahmen für den Klimaschutz aufzubereiten und weiter zu geben sowie den Ausbau der alternativen Energien voranzutreiben. Der Verein setzt sich ein für ein Energiesystem, das auf den erneuerbaren Energien basiert und damit den Frieden mit der Natur und unter den Völkern sichert.

§ 3 Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks

Zu den Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks gehören insbesondere

- (1) Information und Vernetzung mit anderen auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen
- (2) Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Informationsweitergabe an politische Entscheidungsträger sowie an Vertreter der Zivilgesellschaft
- (4) Ausarbeitung von Petitionen
- (5) Durchführung von Informationsveranstaltungen
- (6) Aus- und Weiterbildung von Informationsvermittlern

§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die erforderlichen Mittel können aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge von Veranstaltungen
- c) Sponsoren
- d) Beiträge, Zuschüsse und Förderungen

§ 5 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, die die Zielsetzungen des Vereins unterstützen
- (2) Als unterstützende Mitglieder können weiters natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die nicht ordentliche Mitglieder sein möchten, jedoch die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.

§ 6 Beitritt und Beendigung

- (1) Der Beitritt als ordentliches oder als unterstützendes Mitglied erfolgt auf schriftlichem Wege bzw. per e-mail.
- (2) Das Beitrittsansuchen ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen die Aufnahme von ordentlichen oder unterstützenden Mitgliedern verweigern.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt entweder durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Ausschluss durch den Vorstand
- c) durch den Tod des natürlichen Mitglieds
- d) durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
- d) durch Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt kann ohne Angabe von Gründen jährlich zu Jahresende unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss kann dann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied dem Vereinszweck zuwider handelt. Dieser Ausschluss bedarf jedoch einer zumindest 2/3 Zustimmung des Vereinsvorstands.

Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung, die zumindest eine 2/3 Mehrheit der Generalversammlungsmitglieder erfordert, ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind berechtigt, Anträge zu stellen und an allen Veranstaltungen des Vereins ohne Kostenbeitrag teilzunehmen. Sie haben die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen und können in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Unterstützende Mitglieder des Vereins erhalten die Informationsunterlagen. Sie sind nicht in den Vorstand wählbar. Es wird erwartet, dass sie einen Unterstützungsbeitrag leisten.
- (3) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins „Energypeace“ zu wahren.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) die Generalversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Rechnungsprüfer

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet zumindest ein Mal im Jahr statt.

Eine Generalversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder oder die Rechnungsprüfer verlangen. Die Einberufung hat spätestens vier Wochen nach Einlangen eines Antrags zu ergehen.

- (2) Anträge der Mitglieder können nur dann auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor deren Zusammentritt beim Vorsitzenden oder einem dessen Stellvertreter schriftlich eingebracht werden.
- (3) Die Einberufung der Generalversammlung hat durch den/die Vorsitzende durch schriftliche Einladung bzw. per e-mail mit Lesebestätigung zu erfolgen. Sollte dieser verhindert sein, erfolgt die Einladung durch die Stellvertretung. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vor Zusammentritt der Generalversammlung ergehen.
- (4) Den Vorsitz in der Generalversammlung obliegt dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Vertretung der Stellvertretung. Sollten auch die Stellvertreter verhindert sein, obliegt die Vorsitzführung dem an Jahren ältesten Teilnehmer der Generalversammlung.
- (5) Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Ausgenommen davon sind Anträge im Falle einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (6) Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 50 % aller Mitglieder gegeben. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später die Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung, jedoch ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl statt.
- (7) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse auf Änderung der Statuten bzw. die Vereinsauflösung erfordern eine 2/3 Mehrheit.
- (8) Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und die statutengemäße Gültigkeit zu ersehen ist. Dieses Protokoll ist der nächstfolgenden Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Protokoll ist nach Beschlussfassung durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterfertigen.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Gegenstände der ordentlichen Generalversammlung sind insbesondere

- (1) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts sowie des Kassaberichts
- (2) Wahl der Vorstandsmitglieder
- (3) Wahl der Rechnungsprüfer und Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- (4) Abänderung der Satzungen
- (5) Freiwillige Auflösung des Vereins
- (6) Anträge des Vereinsvorstands
- (7) Entlastung des Vorsitzenden sowie des Vorstands
- (8) Entscheidung, wem das Vereinsvermögen im Falle der Auflösung zufällt.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens zehn von der Generalversammlung gewählten Personen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind.
- (2) Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer der Stellvertreter vertritt den Verein nach außen. Er beruft die Generalversammlung sowie die Sitzungen des Vorstands ein und führt bei denselben den Vorsitz. Er sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüssen.
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einberufung hat durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der Stellvertreter zu erfolgen.
- (4) Der Vorsitzende bzw. einer dessen Stellvertreter zeichnet gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Schriftstücke des Vereins.

- (5) Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte davon anwesend ist. Die Beschlüsse werden, sofern nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das nach Genehmigung durch die nächstfolgende Sitzung durch den Vorsitzenden bzw. von einem dessen Stellvertreter zu fertigen ist.
- (7) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre, auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Durch eine außerordentliche Generalversammlung kann auch früher gewählt werden.
- (8) Der Vorstand kann einen Arbeitsausschuss zur Unterstützung der laufenden Geschäftstätigkeit einsetzen.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Genehmigung des Vereinsbudgets und des Arbeitsprogramms
- (2) Aufnahme von Mitgliedern und deren Ausschluss
- (3) Die Erstellung des Jahresberichts
- (4) Die Vorlage des Rechnungsabschlusses und des Arbeitsprogramms an die Generalversammlung.
- (5) Die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- (6) Die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein.
- (2) Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer ist wie die des Vorstands drei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.
- (3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Sie sind befugt, jederzeit in die Korrespondenz und in die Buchhaltungsbelege Einsicht zu nehmen und umfassende Aufklärung zu verlangen.

§ 14 Geschäftsführung

Die Führung der laufenden Geschäfte erfolgt gemeinsam durch den Obmann des Vorstands und seine Stellvertreter. Die teilweise oder gänzliche Auslagerung von Geschäftsführungssachen durch den Vorstand an eine Geschäftsstelle unter Beibehaltung der Aufsichtsfunktion des Obmanns und der Stellvertreter ist möglich.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung.

- (2) Die Generalversammlung hat, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Die Generalversammlung hat die Übertragung des Vereinsvermögens zu beschließen wobei ausdrücklich festgehalten und erlaubt ist, dieses Vermögen einer Organisation zur Verfügung zu stellen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie „Energypeace“ verfolgt.